

Einige Randbemerkungen zur Covid-Verordnung, Epidemiegesetz und den möglichen Straffolgen der Widerhandlung

Auch das alltägliche Geschäftsleben und die Zusammenarbeit unserer Kammermitglieder mit ihren Handelspartnern in Mittel- und Osteuropa erlitt durch den weltweiten Pandemieausbruch eine namhafte Zäsur im bisher unbekanntem Ausmass, deren Dauer und Folgen heute noch gar nicht absehbar sind.

Die Einschränkungen der Reisefreiheit oder der Bewegungsfreiheit durch die Zwangsisolation/Quarantäne wiegen dabei insbesondere schwer. Im täglichen Geschäftsleben erleben wir dennoch immer wieder Situationen, in welchen die persönliche Präsenz vor Ort unabdingbar ist, welche durch die moderne IT-Technologie nicht ersetzt werden kann. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bestätigte, dass das Corona-Virus eine *gefährliche Krankheit* i.S.v. Art. 231 StGB (Verbreiten menschlicher Krankheiten) darstellt.

Nach dieser Strafnorm macht sich also strafbar, wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet. Für die Verurteilung massgebend ist somit, ob die infizierte Person aus gemeiner Gesinnung heraus handelte, worüber die Strafverfolgungsbehörden im Endergebnis nach freier Beweiswürdigung urteilen. Auf eine infizierte Person, welche z.B. unerlaubt die Quarantäne verlässt, dürften die strengen Sanktionen (Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren) daher wohl kaum zutreffen.

In einer schriftlichen Antwort hielt das Bundesamt für die Gesundheit (BAG) im gleichen Sinne fest, dass das Verbreiten menschlicher Krankheiten bei Corona in der Praxis deshalb bedeutungslos sein dürfte (vgl. <https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/coronavirus-regeln-strafe/45607388>). Der Haken liegt jedoch u.U. wo anders.

Wer als infizierte Person eine oder mehrere Personen mit einer gefährlichen Krankheit absichtlich ansteckt oder eine solche gefährliche Ansteckung auch nur in Kauf nimmt, macht sich der Körperverletzung strafbar.

Auch in diesem Zusammenhang ist letztlich entscheidend, was die infizierte Person mit ihrer Verhaltensweise überhaupt bezweckte. Wer nämlich weiss oder annimmt, dass er selber mit Covid-19 infiziert ist, und es ihm dabei trotzdem gleichgültig ist, ob er mit der lebensgefährlichen Infektion andere Personen ansteckt, handelt mit dem sg. Eventualvorsatz, mithin im Sinne einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche vom Strafgesetzbuch mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden kann. Diesen (Eventual-) Vorsatz kann heute, angesichts der Medienpräsenz von Covid19 in Wort und Bild, kaum jemand bestreiten, da jeder weiss resp. zu wissen hat, was das Virus auslösen kann.

Unsere Geschäftspartner in Mittel- und Osteuropa wären z.B. im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung diesfalls mit der zusätzlichen, nachhaltigen Straffolge beschwert, die darin besteht, dass die schwere Körperverletzung mittels einer gefährlichen Krankheit (als auch das Verbreiten menschlicher Krankheiten) eine sg. Katalogtat darstellt, und daher grundsätzlich zur *obligatorischen Landesverweisung* führt (Art. 66a lit. b und d StGB), mit der weiteren Folge, dass Geschäftsbeziehungen nicht mehr vor Ort persönlich betreut und gepflegt werden können.

Wie dem auch sei, um solche, in der täglichen Praxis wohl kaum voraussehbare Sachkonstellationen und/oder Diskussionen von vornherein zu vermeiden, bleibt die Eigenverantwortung und die Befolgung der laufenden Bundesratsbeschlüsse wichtig. Nur so lässt sich die eine oder andere (Fehl-) Interpretation des Verhaltens eines jeden Einzelnen im Gesellschaftsleben und auch generell am besten vermeiden.

RA J. Mischa Mensik, Ehrenmitglied Handelskammer Schweiz-Mitteleuropa

<https://www.mensik-schmid.ch/kontakt>

